

Extrablatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis vierteljährlich bei der Expedition und bei allen Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis für die einpaltige Zeile 15 Pfg. Inserate werden für die nächstfolgende Nummer tags zuvor bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 38 a.

Mittwoch, den 10. Mai.

1916.

Nachtrag

Nr. W. II. 5700/4. 16 K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne

(Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16 K. R. A.), vom 10. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Art. 1.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

1. Webereikricht, welcher weder Garn- noch Zwirnabfälle enthält;

Art. 2.

§ 3 Absatz 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

4. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.

- a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden:

Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Zinters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.

- b) Unter Auslands-garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden:

Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslands-spinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Art. 3.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz:

4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestr. 12a veräußert werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Art. 4.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 K. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne (§ 3 Ziffer 4).

Art. 5.

Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§ 13.

Allgemeine Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollstoffen und Garnen betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Verlängerte Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Art. 6.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Posen, den 5. Mai 1916.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Ergebnisse



Handelsstatistik

Veröffentlicht von der Reichsregierung
Jahrgang 1914

Die Handelsstatistik des Reichs für das Jahr 1914 ist im Vergleich mit dem Vorjahre im wesentlichen unverändert geblieben. Die Einfuhr hat sich um 1,5% und die Ausfuhr um 0,5% erhöht. Die Handelsbilanz ist damit um 1,0% im Vorteil gegenüber dem Vorjahre. Die Einfuhr von Rohstoffen ist um 2,0% und die Ausfuhr von Rohstoffen um 1,0% gestiegen. Die Einfuhr von Fertigwaren ist um 1,0% und die Ausfuhr von Fertigwaren um 0,5% gesunken. Die Einfuhr von Wertpapieren ist um 10,0% und die Ausfuhr von Wertpapieren um 5,0% gestiegen. Die Einfuhr von Gold und Silber ist um 1,0% und die Ausfuhr von Gold und Silber um 0,5% gesunken. Die Einfuhr von Edelmetallen ist um 1,0% und die Ausfuhr von Edelmetallen um 0,5% gesunken. Die Einfuhr von Edelmetallen ist um 1,0% und die Ausfuhr von Edelmetallen um 0,5% gesunken.

Die Einfuhr von Rohstoffen ist im Vergleich mit dem Vorjahre im wesentlichen unverändert geblieben. Die Ausfuhr von Rohstoffen ist um 1,0% gestiegen. Die Einfuhr von Fertigwaren ist um 1,0% gesunken. Die Ausfuhr von Fertigwaren ist um 0,5% gesunken. Die Einfuhr von Wertpapieren ist um 10,0% gestiegen. Die Ausfuhr von Wertpapieren ist um 5,0% gestiegen. Die Einfuhr von Gold und Silber ist um 1,0% gesunken. Die Ausfuhr von Gold und Silber ist um 0,5% gesunken. Die Einfuhr von Edelmetallen ist um 1,0% gesunken. Die Ausfuhr von Edelmetallen ist um 0,5% gesunken.